

Geschäftsordnung für den Verbandstag des BBSV e.V.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Öffentlichkeit

§ 3 Einberufung

§ 4 Beschlussfähigkeit

§ 5 Leitung von Versammlungen

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

§ 8 Anträge

§ 9 Dringlichkeitsanträge

§ 10 Abstimmungen

§ 11 Stimmrechte

§ 12 Wahlen

§ 13 Versammlungsprotokolle

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Der BBSV erlässt zur Regelung von Versammlungen und Sitzungen seiner Organe (§ 10 Satzung) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag (§ 13 Satzung) ist nicht öffentlich. Gäste können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Delegierten zugelassen werden.
- (2) Bei weiteren Sitzungen können Gäste zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dies beschlossen hat.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt gem. § 13 Satzung durch den Präsidenten bzw. einen Vizepräsidenten.
- (2) Die Einberufung anderer Sitzungen erfolgt nach Bedarf.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Berechtigung an allen Sitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages richtet sich nach § 13 (1) Satzung.
- (2) Der Vorstand und die Fachausschüsse (§ 10 (1) b) und c) Satzung) sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind, unabhängig von Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 5 Leitung von Versammlungen

- (1) Versammlungen werden vom Präsidenten/Vizepräsidenten bzw. dem Vorsitzenden der Fachausschüsse eröffnet und geschlossen.
- (2) Der Verbandtag bzw. die Teilnehmer der Fachausschüsse kann einen Versammlungsleiter aus den Reihen der erschienenen Mitglieder wählen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen. Er kann Ausschlüsse von Einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung, Unterbrechung oder Abbruch der Versammlung anordnen.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche oder Ergänzungen/Änderungen die Tagesordnung betreffend entscheiden die Mitglieder ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- (2) Gegebenenfalls kann eine Rednerliste aufgestellt werden.
- (3) Wortmeldungen sind durch Handzeichen zu erklären.
- (4) Die Redezeit sollte 10 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Der Versammlungsleiter kann zu jederzeit das Wort ergreifen und gegebenenfalls Redner unterbrechen wenn dies die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird durch Erheben beider Hände angezeigt und erteilt, wenn der Vorredner geendet hat oder dieser eine Unterbrechung gestattet.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur 1 Redner dafür und 1 Redner dagegen gehört werden.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zum Verbandstag ist in § 13 (3) Satzung geregelt.
- (2) Anträge sind zu begründen.
- (3) Anträge ohne Begründung dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung einer Dringlichkeit zuzulassen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht entsprechend § 13 (3) Satzung eingereicht wurden und nicht auf der Tagesordnung stehen sind Dringlichkeitsanträge.
- (2) § 8 (2 – 3) GO gilt entsprechend.
- (3) Über die Dringlichkeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Redner dagegen gesprochen hat.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen in Versammlungen erfolgen nach § 13 (4 - 6) Satzung.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt.
- (3) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 11 Stimmrechte

- (1) Die grundsätzlichen Stimmrechte richten sich nach § 14 Satzung.
- (2) Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei anstehenden Neuwahlen unmittelbar vor der Entlastung.

§ 12 Wahlen

- (1) Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden durch den Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Stimmberechtigten unter vorheriger Angabe der jeweiligen Funktion direkt gewählt.
- (3) Vor Wahlen auf einem Verbandstag ist durch diesen eine Wahlkommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, die die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die Wahlkommission bestimmt einen Wahlleiter, der die Wahl durchführt.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (7) Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 13 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen
 - a) Datum, Beginn und Ende der Versammlung
 - b) Ort der Versammlung
 - c) Namen der Teilnehmer
 - d) Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung
 - e) Beschlüsse im Wortlaut
 - f) Abstimmungsergebnisseersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Rügen, die die Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsverlaufs betreffen, müssen vor Schluss der Versammlung zu Protokoll gegeben werden. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung zustande gekommen sind, behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen die Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf dem Verbandstag am 23.02.2013 beschlossen.